Buyer anerkannte. Damit war der Kompromiss, dass beide Systeme, das Single-Buyer-System als auch das Third-Party Access-System nebeneinander bestehen, beschlossen. Am 20. Juni 1996 wurde in einer Sondersitzung des Energieministerrates der Europäischen Union einstimmig die politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt betreffend eine «Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend gemeinsame Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt» erzielt.

Nach Behandlung im Europäischen Parlament erfolgte der Beschluss des Rates am 19. Dezember 1996 und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft am 30. Januar 1997. Die Richtlinie trat formell am 19. Februar 1997 in Kraft und gibt den Mitgliedsstaaten einen Zeitraum von längstens zwei Jahren für ihre Umsetzung in nationales Recht vor.

## Ziele der Richtlinie

Die Schaffung eines Binnenmarktes für Elektrizität ist nicht nur eine aus dem EG-Vertrag abzuleitende Rechtspflicht, sondern vor allem eine wirtschaftliche Notwendigkeit, um eine Stärkung des Wirtschaftsraumes Europa im globalen Wettbewerb sicherzustellen. Erklärtes Ziel der Richtlinie ist es daher, einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätssektor mit erhöhter Effizienz und grösstmöglicher Versorgungssicherheit zu schaffen. Die Liberalisierung der Strommärkte soll sich dabei vor allem durch einen Wechsel der Marktform vollziehen – von Monopolen hin zu Marktformen mit höherer Wettbewerbsintensität.

## Hauptinhalte der Richtlinie

Das Rückgrat bilden zwei zentrale Wettbewerbselemente, die in den europäischen Strommärkten verstärkt eingeführt werden:

- den Wettbewerb um neue Produktionskapazitäten und
- das Wahlrecht ausgewählter Stromverbraucher, Bezugsverträge mit Elektrizitätsversorgern ihrer Wahl abzuschliessen.

Im Kapitel III (Artikel 4 bis 6) der Richtlinie wird es bezüglich neuer Produktionskapazitäten den Mitgliedsstaaten überlassen, ob sie ein Genehmigungs- oder Ausschreibungsverfahren bei der nationalen Umsetzung der Binnenmarktrichtlinie vorsehen. Beide Verfahren müssen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien ausgestaltet sein. Beim Ausschreibungsverfahren erfolgt